



# Verordnungsblatt für den Bezirk Reutte

Amtssigniert. SID2023091262134  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

---

**Jahrgang 2023**

**Kundgemacht am 27. September 2023**

---

**7. Verordnung Hintanhaltung Massenvermehrung von Forstschädlingen**

---

**7. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte zur Hintanhaltung einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen für den Bezirk Reutte**

Zur Hintanhaltung einer gefahrdrohenden Vermehrung von Forstschädlingen wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Reutte im Jahr 2021 eine entsprechende Verordnung zur Hintanhaltung einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen für den Bezirk Reutte erlassen.

Diese aus dem Jahr 2021 geltende Verordnung läuft mit 30. September 2023 aus. Trotz der im heurigen Jahr für den Wald sehr günstigen Witterung bzw. für die Borkenkäferentwicklung eher ungünstigen Witterung ist seit Mitte August ein erhöhter Stehendbefall auf den Fichten zu verzeichnen. Die Borkenkäferschäden treten dabei verteilt über den gesamten Bezirk in fast allen Gemeinden auf. Aufgrund der späten Borkenkäferentwicklung ist die verfärbende Krone erst relativ spät in der Entwicklung bemerkbar. Daher ist die rechtzeitige Entfernung zur Bekämpfung sehr schwierig durchzuführen. Aufgrund der guten Wasserversorgung der Bäume sind die Kronen oft noch grün, wenn bereits die Rinde anfängt abzufallen. Der Borkenkäferbestand ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Die Gefahr einer massenhaften Vermehrung bleibt, auch aufgrund verstreuter einzelner Windwürfe vom Juli 2023, damit weiterhin bestehen. Um einer gefahrdrohenden Vermehrung der Borkenkäfer hintanzuhalten bzw. rasch entgegenzutreten zu können, ist es notwendig, die Verordnung samt den darin angeführten Maßnahmen weiter zu verlängern.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte verordnet daher gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 56/2016, zur Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*) und Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten wie folgt:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung erstreckt sich auf die gesamten Hochwaldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 in allen politischen Gemeinden des Bezirkes Reutte.

## **§ 2**

### **Durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen**

1. Offensichtlich von Borkenkäfern befallene Fichten (*Picea abies*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.
2. Die von den Forstaufsichtsorganen vorgegebenen und den Waldbesitzern nachweislich zur Kenntnis gebrachten Termine zur Aufarbeitung sind von den Waldbesitzern einzuhalten.
3. Die gefälltten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln in Frage. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

4. Das Abbrennen der Rinde hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
5. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der örtlich zuständigen Forstorgane zu beachten.
6. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den örtlich zuständigen Forstorganen abzustimmen.
7. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
8. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
9. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 8 trifft alle Grundeigentümer und die Holzbezugsberechtigten der Agrargemeinschaften und Servitutberechtigten. Von Borkenkäfer befallenes Losholz und Servitutsholz, welches ausgezeigt und zugeteilt ist, muss somit vom Bezugsberechtigten innerhalb der vom Forstaufsichtsorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt werden.
10. Falls die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 8 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen an eigene Forstarbeiter oder an Holzschlägerunternehmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
11. Falls Losholz und Servitutsholz vom Bezugsberechtigten nicht binnen der vom Forstaufsichts- oder Forstschutzorgan festgelegten Frist bekämpfungstechnisch behandelt wird, ist das betroffene Holz vom Grundeigentümer nach Setzung einer 1-wöchigen Nachfrist aufzuarbeiten. Dabei entstehende Kosten können, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, seitens des Grundeigentümers auf die Holzbezugsberechtigten umgelegt werden. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.
12. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange durchzuführen, bis die Bezirksforstinspektion Reutte festgestellt hat, dass eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen gebannt ist.

### **§ 3**

#### **Strafbestimmung**

Übertretungen bzw. die Nichtbefolgung dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 18 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

### **§ 4**

#### **Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2023 in Kraft.

### **§ 5**

#### **Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt mit 30. September 2025 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptfrau-Stv.:**

**Geisler**